
Beschluss betreffend die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Organisationen für Krankenpflege zu Hause und die selbstständigen Pflegefachpersonen

vom 02.12.2020 (Stand 01.01.2021)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), insbesondere Artikel 25a;

eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV);

eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 (GLP);

eingesehen die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014;

auf Antrag des für die Gesundheit zuständigen Departements,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der vorliegende Beschluss regelt für die Organisationen für Krankenpflege zu Hause und die selbstständigen Pflegefachpersonen:

- a) die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen gemäss Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege, und
- b) die Restfinanzierung der öffentlichen Hand an den Pflegekosten der im Wallis wohnhaften Versicherten, gemäss Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

805.130

Art. 2 Fakturierbare Kosten 2021

¹ Die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 105 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 96 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 74 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Art. 3 Restbeitrag 2021

¹ Die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

Leistung	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinde (CHF)
Abklärung und Beratung	19.65	8.45
Untersuchung und Behandlung	23.10	9.90
Grundpflege	15.00	6.40

Art. 4 Entschädigung für die Grundversorgung für öffentliche-rechtliche Organisationen mit kantonalem Leistungsauftrag

¹ Für die Organisationen mit einem kantonalen Leistungsauftrag wird eine Entschädigung von 4 Franken für die Grundversorgung pro fakturierter Stunde entrichtet.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Das für die Gesundheit zuständige Departement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
02.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2020-123

805.130

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	02.12.2020	01.01.2021	Erstfassung	RO/AGS 2020-123